

**Niedersächsisches Ministerium
für
Inneres und Sport**



Richtlinie
über die
Organisation, Ausbildung und Ausrüstung
von
Werkfeuerwehren in Niedersachsen

20.10.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Anforderungen.....	3
2	Organisation	4
2.1	Stärke.....	4
2.2	Einsatzplanung.....	5
2.3	Betriebliche Brandschutzmaßnahmen	5
2.4	Ständig besetzte Stelle.....	5
2.5	Gliederung.....	6
2.6	Übertragung von Funktionen und Dienstgraden	6
2.7	Wachbuch	6
2.8	Dienstausweis	7
3	Ausbildung.....	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Ausbildungsstätten	8
3.3	Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte.....	9
3.4	Ausbildung der nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte.....	10
3.5	Regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung	11
3.6	Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen	11
4	Ausrüstung und Ausstattung	12
4.1	Fahrzeug und Gerät	12
4.2	Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung.....	12
4.3	Funktions- und Dienstgradabzeichen.....	12
4.4	Unterbringung.....	13
	Anlage 1 – Taktische Einheiten, Funktionen und Qualifikation.....	14
	Anlage 2 – Übertragung von Funktionen in Nebenberuflichen Werkfeuerwehren	15
	Anlage 3 – Dienstgrade in Nebenberuflichen Werkfeuerwehren.....	16
	Anlage 4 – Funktion und Funktionsabzeichen der Hauptberuflichen Werkfeuerwehren.....	17
	Anlage 5 – Funktionsabzeichen der Werkfeuerwehren.....	18

1 Grundsätzliche Anforderungen

- (1) ¹Werkfeuerwehren werden von wirtschaftlichen Unternehmen und Trägern öffentlicher Einrichtungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung für ihre Unternehmen und Einrichtungen vorgehalten. ²Die wirtschaftlichen Unternehmen und die Träger öffentlicher Einrichtungen sind Träger der Werkfeuerwehren. ³Die Überwachungsbehörde (§ 16 NBrandSchG¹) soll darauf hinwirken, dass die Werkfeuerwehren direkt der Geschäftsleitung unterstellt sind.
- (2) ¹In einem wirtschaftlichen Unternehmen und einer öffentlichen Einrichtung kann die Werkfeuerwehr in Form eines Tochterunternehmens mit beherrschendem Einfluss durch das wirtschaftliche Unternehmen und den Träger der öffentlichen Einrichtung (Mehrheitsbeteiligung) rechtlich eigenständig organisiert werden. ²Die Verantwortlichkeit für den Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt nach dem Gefahrenverursacherprinzip unbeschadet hiervon bei dem zur Vorhaltung einer Werkfeuerwehr verpflichteten wirtschaftlichen Unternehmen und dem Träger der öffentlichen Einrichtung.
- (3) ¹Mehrere wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen können gemeinsam eine Werkfeuerwehr unterhalten. ²Eines der beteiligten Unternehmen oder Einrichtungen muss die Trägerschaft für die Werkfeuerwehr übernehmen. ³Das Verhältnis zwischen dem Träger der Werkfeuerwehr und den übrigen beteiligten Unternehmen und Einrichtungen ist privatrechtlich zu regeln.
- (4) ¹Die Einsatzkräfte einer Werkfeuerwehr sollten Beschäftigte des wirtschaftlichen Unternehmens und des Trägers der öffentlichen Einrichtung sein. ²Einsatzkräfte von Werkfeuerwehren müssen insbesondere über die erforderliche Ortskenntnis, Kenntnis über die Betriebs- und Produktionsabläufe, die Gefahrenschwerpunkte und innerbetriebliche Organisation verfügen. ³Personelle Fluktuationen in der Werkfeuerwehr dürfen nicht zu einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft führen.
- (5) ¹In einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr versehen die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr ihre dortigen Tätigkeiten neben ihrer eigentlichen Beschäftigung für das Unternehmen und den Träger der öffentlichen Einrichtung. ²In einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr versehen die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr im Hauptberuf feuerwehrtechnische Tätigkeiten für das wirtschaftliche Unternehmen und den Träger der öffentlichen Einrichtung.
- (6) Die eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften sind bei der Ausbildung, Übungen und Einsätzen der Werkfeuerwehren zu beachten soweit nicht andere Bestimmungen weitergehende Anforderungen stellen.

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589)

2 Organisation

2.1 Stärke

- (1) ¹Die Mindestausrückestärke einer Werkfeuerwehr ist grundsätzlich die taktische Einheit Gruppe (1/8/9) nach der Feuerwehrdienstvorschrift 3² (FwDV 3). ²Die Bemessung der Mindestausrückestärke einer Werkfeuerwehr soll durch eine schutzzielorientierte Planung auf der Grundlage von Bemessungsszenarien erfolgen.
- (2) Bei Vorhandensein einer flächendeckenden automatischen Löschanlage oder bei Sicherstellung besonderer Anforderungen an die Löschwasserversorgung in Verbindung mit besonderer Löschtechnik kann die Überwachungsbehörde die Reduzierung der Mindestausrückestärke auf eine Löschstaffel (1/5/6) nach FwDV 3 zulassen.
- (3) In Zeiten mit reduziertem Gefahrenpotenzial (Ausschluss des Eintritts von Bemessungsszenarien) kann die Überwachungsbehörde die erforderliche Mindestausrückestärke nach (1) verringern oder gestatten, dass die Sicherstellung der Mindestausrückestärke nach (1) oder (2) teilweise unter Berücksichtigung einer angemessenen Hilfsfrist aus einer Rufbereitschaft erfolgt.
- (4) Auf die Mindestausrückestärke können nur Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr angerechnet werden, die über die für die Wahrnehmung der Funktion in den taktischen Einheiten nach (1), (2) und (3) erforderliche Ausbildung verfügen und unverzüglich für Feuerwehreinsätze abkömmlich sind.
- (5) ¹Die Gesamtstärke einer Werkfeuerwehr ergibt sich aus der Mindestausrückestärke und einer Personalreserve. ²Die Personalreserve ist dabei so zu bemessen, dass die Mindestausrückestärke jederzeit sichergestellt werden kann. ³Die Möglichkeit der Mitalarmierung der öffentlichen Feuerwehr darf nicht zur Kompensation einer Unterschreitung der Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr nach (1) und (3) herangezogen werden.
- (6) ¹Bei Vorliegen von umfassenden Orts-, Anlagen- und Gefahrenkenntnissen können die in einzelnen Ausbildungsabschnitten abzuleistenden Tätigkeiten
 - Truppmitglied, Ausbildungsabschnitt 3 nach Anlage 1 APVO-Feu³ (Einsatzpraktikum Truppmitglied [B1P]),
 - Truppführer, Ausbildungsabschnitt 4 nach Anlage 1 APVO-Feu (Einsatzpraktikum Truppführer [B2P]),
 - Truppführer, Ausbildungsabschnitt 3 nach Anlage 2 APVO-Feu (Einsatzpraktikum Truppführer [B1/B2P]),
 - Gruppenführer, Ausbildungsabschnitt 6 nach Anlage 2 APVO-Feu (Einsatzpraktikum Gruppenführer [B3P]),

² Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; "Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz" - Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 – (FwDV 3), RdErl. d. MI v. 04.02.2010 (Nds. MBl. S. 312)

³ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) vom 26. Januar 2013 in der Fassung vom 13.02.2013 (Nds. GVBl. S. 72)

- Zugführer, Ausbildungsabschnitt 8 nach Anlage 2 APVO-Feu (Einsatzpraktikum Zugführer [B4P]),
- Gruppenführer, Ausbildungsabschnitt 3 nach Anlage 3 APVO-Feu (Einsatzpraktikum [B3P]) und
- Zugführer, Ausbildungsabschnitt 5 nach Anlage 3 APVO-Feu (Einsatzpraktikum Zugführer [B4P])

auf die Mindestausrückestärke nach (1), (2) und (3) angerechnet werden, wenn sie in der eigenen Hauptberuflichen Werkfeuerwehr abgeleistet werden. ²In einer anderen Hauptberuflichen Werkfeuerwehr können sie frühestens nach sechs Schichten angerechnet werden.

- (7) ¹Bei Vorliegen von umfassenden Orts-, Anlagen- und Gefahrenkenntnissen können Einsatzkräfte mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 nach der FwDV 2⁴ auf die Mindestausrückestärke nach (1), (2) und (3) angerechnet werden, soweit für die Funktion keine Technische Ausbildung nach FwDV 2 erforderlich ist.

2.2 Einsatzplanung

¹In einer Alarm- und Ausrückeordnung hat die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr ergänzend zur Brandschutzordnung die Alarmierung der Werkfeuerwehr nach betriebsspezifischen Alarmierungsstichworten zu regeln. ²Es sind die Alarmierungswege und Verfahren sowie die jeweils erforderlichen taktischen Einheiten festzulegen. ³Die Information und Alarmierung der kommunalen Feuerwehr ist in Abstimmung mit ihr festzulegen.

2.3 Betriebliche Brandschutzmaßnahmen

Hat ein wirtschaftliches Unternehmen und ein Träger einer öffentlichen Einrichtung eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten bestellt, die oder der nicht der Werkfeuerwehr angehört, ist eine umfassende Beteiligung der Werkfeuerwehr insbesondere im Arbeitsschutzausschuss und in der Planung von Baumaßnahmen sicherzustellen, da im besonderen Objektschutz zur Realisierung eines effektiven Gefahrenabwehrkonzeptes Vorbeugender und Abwehrender Brandschutz eng zusammenwirken müssen.

2.4 Ständig besetzte Stelle

- (1) ¹Die Alarmierung der Werkfeuerwehr muss über eine ständig besetzte Stelle sichergestellt sein. ²Die ständig besetzte Stelle kann auch die zuständige Feuerwehr-Einsatzleitstelle nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG sein.
- (2) In wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen mit Hauptberuflicher Werkfeuerwehr ist die ständig besetzte Stelle im Unternehmen und der öffentlichen Einrichtung vorzuhalten und mit einer Einsatzkraft der Werkfeuerwehr zu besetzen.

⁴ RdErl. d. MI. v. 10.09.2012 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV 2 – (Nds. MBl. 2012, S. 764)

2.5 Gliederung

- (1) Für jede Werkfeuerwehr sind eine Leiterin oder ein Leiter und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) ¹Werkfeuerwehren sind in taktische Einheiten zu gliedern. ²Taktische Einheiten sind der Selbstständige Trupp, die Staffel, die Gruppe und der Zug (**Anlage 1**).
- (3) ¹Die Gliederung der Werkfeuerwehr ist mit namentlicher Nennung und des Ausbildungsstandes der Einsatzkräfte jährlich jeweils im Januar mit Stand 31. Dezember des Vorjahres der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. ²Personelle Veränderungen sind zu kennzeichnen.
- (4) ¹Hauptberufliche Werkfeuerwehren können in Wachabteilungen gegliedert werden. ²Jede Wachabteilung wird dann von einer Wachabteilungsleiterin oder einem Wachabteilungsleiter (WAL) geleitet.

2.6 Übertragung von Funktionen und Dienstgraden

- (1) ¹Die Übertragung von Funktionen nach **Anlage 2** und **4** ist Angelegenheit des wirtschaftlichen Unternehmens und des Trägers der öffentlichen Einrichtung. ²Ab der Funktion „stellvertretender Leiterin“ oder „stellvertretender Leiter einer Werkfeuerwehr“ an aufwärts ist die Zustimmung der Überwachungsbehörde erforderlich.
- (2) ¹Den übertragenen Funktionen nach Anlage 2 können in einer Nebenberuflichen Werkfeuerwehr Dienstgrade (Nr. 4.3 (3) Satz 1) nach **Anlage 3 Tabelle 1** zugeordnet werden. ²Die Dienstgrade für die Funktionen Leiterinnen oder Leiter einer Nebenberuflichen Werkfeuerwehr sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ergeben sich aus **Anlage 3 Tabelle 2**. ³Die Dienstgrade entsprechen denen der Freiwilligen Feuerwehren nach der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren⁵ (Feuerwehrverordnung – FwVO)“ beginnend mit der Vorsilbe „Werk-“. ⁴Die Vorschriften des § 8 Abs. 4 und 5 FwVO gelten entsprechend.
- (3) Einsatzkräften einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr, die auch einer Freiwilligen Feuerwehr angehören, kann der ihnen dort verliehene Dienstgrad auch in der nebenberuflichen Werkfeuerwehr verliehen werden soweit dort Dienstgrade geführt werden.
- (4) Die Entscheidung, ob den übertragenen Funktionen Dienstgrade zugeordnet werden, und die Verleihung von Dienstgraden in einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr ist Angelegenheit des wirtschaftlichen Unternehmens und des Trägers der öffentlichen Einrichtung.

2.7 Wachbuch

¹Die personelle Besetzung der Funktionen der Mindestausrückestärke ist täglich dokumentenecht in einem nachträglich nicht veränderbaren Wachbuch zu dokumentieren. ²Das Wachbuch ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

⁵ Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) in der Fassung v. 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125)

2.8 Dienstausweis

- (1) Einsatzkräfte von Werkfeuerwehren können mit Feuerwehr-Dienstausweisen ausgestattet werden.
- (2) Auf Antrag des wirtschaftlichen Unternehmens und des Trägers der öffentlichen Einrichtung beglaubigt die Überwachungsbehörde den Einsatzkräften von Werkfeuerwehren deren Feuerwehr-Dienstausweise.

3 Ausbildung

3.1 Allgemeines

- (1) ¹Die Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte erfolgt nach den Ausbildungsgrundsätzen für Berufsfeuerwehren in Anlehnung an die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu)“ vom 26. Januar 2013 in der Fassung vom 13.02.2013 (Nds. GVBl. S. 72). ²Der Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau nach der „Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau“ vom 01. August 2009 (BGBl. I S. 1747) ist der Ausbildung nach Satz 1 grundsätzlich gleichgestellt.
- (2) Die Ausbildung der nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte erfolgt nach den Ausbildungsgrundsätzen der Freiwilligen Feuerwehren.

3.2 Ausbildungsstätten

- (1) Ausbildungsstätten sind die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) sowie die Einrichtungen der Region Hannover, der Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr.
- (2) Auf Antrag können Hauptberufliche Werkfeuerwehren durch die Überwachungsbehörde unter Beteiligung der NABK als Ausbildungsstätte für Werkfeuerwehreinsatzkräfte anerkannt werden, wenn
 - die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr mindestens über die Ausbildung zum Zugführer (B4)⁶ oder Verbandsführer (B5) verfügt (vormals Ausbildung vergleichbar zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst),
 - die Ausbilder mindestens über die Ausbildung zum Gruppenführer (B3) verfügen (vormals Ausbildung vergleichbar zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst) und
 - die räumlichen und technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zulassen.
- (3) Mit der Anerkennung wird die Erlaubnis zur Durchführung der folgenden, im Anerkennungsbescheid zu bezeichnenden Lehrgänge erteilt:

Lehrgänge nach APVO-Feu:

- Grundausbildungslehrgang (B1),
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang,
- Sprechfunkerlehrgang,
- Maschinistenlehrgang,
- ABC-Lehrgang,

⁶ (B1), (B2), (B3), (B4) und (B5) bezeichnen Qualifikationsebenen nach APVO-Feu

- Lehrgang „Technische Hilfeleistung“,
- Ausbildung an der Kettensäge

sowie folgende Lehrgänge nach FwDV 2:

- Truppmannausbildung bestehend aus Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und Truppmannausbildung Teil 2,
 - Lehrgang „Sprechfunker“,
 - Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“,
 - Lehrgang „Maschinisten“ und
 - Lehrgang „Truppführer“.
- (4) Auf Antrag können Nebenberufliche Werkfeuerwehren durch die Überwachungsbehörde unter Beteiligung der NABK als Ausbildungsstätte für nebenberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte anerkannt werden, wenn
- die Ausbilder mindestens über die Qualifikation „Ausbilder in der Feuerwehr“ und die jeweilige fachspezifische Ausbildung verfügen und
 - die räumlichen und technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung nach den Ausbildungsgrundsätzen für die Freiwilligen Feuerwehren (RdErl. d. MI. v. 10.09.2012 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV 2 – [Nds. MBl. 2012, S. 764]) zulassen.
- (5) Mit der Anerkennung wird die Erlaubnis zur Durchführung der folgenden, im Anerkennungsbescheid zu bezeichnenden Lehrgänge nach FwDV 2 erteilt:
- Truppmannausbildung bestehend aus Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und Truppmannausbildung Teil 2,
 - Lehrgang „Sprechfunker“,
 - Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“,
 - Lehrgang „Maschinisten“ und
 - Lehrgang „Truppführer“
- (6) Ausbildungen, die an anderen Ausbildungseinrichtungen (z. B. bei Berufsgenossenschaften) erworben wurden, kann die Überwachungsbehörde auf Antrag anerkennen.

3.3 Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte

- (1) Die Ausbildung für die Qualifikationsebene „Truppführer“ (B 2) erfolgt durch die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf „Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau“ nach der „Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau“ vom 01. August 2009 (BGBl. I S. 1747).

- (2) ¹Die Ausbildung für die Qualifikationsebene „Gruppenführer (B 3)“ erfolgt in Anlehnung an Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2) APVO-Feu. ²Die Ausbildung dauert insgesamt mindestens 18 Monate. ³Der Ausbildungsabschnitt 2 (Lehrgang und die staatliche Prüfung nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes (R) oder Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungswesen [Rv]) muss nicht absolviert werden, wenn dies für die spätere Tätigkeit im Einsatzdienst in der Werkfeuerwehr nicht erforderlich ist. ³Die Ausbildungsabschnitte 3 und 4 sind insoweit anteilig zu verlängern oder es ist ein 12-wöchiges Wahlpraktikum (Werksicherheit, Löschanlagenwartung, Brandschutzbeauftragter, Feuerlöschwartung, spezifische Fortbildungen etc.) abzuleisten. ⁴Der Ausbildungsabschnitt 3 (Einsatzpraktikum Truppmitglied [B1P]) kann in der eigenen Werkfeuerwehr, bei einer Berufsfeuerwehr oder einer anderen hauptberuflichen Werkfeuerwehr abgeleistet werden. ⁵Der Ausbildungsabschnitt 4 (Einsatzpraktikum Truppführer [B2P]) ist bei einer Berufsfeuerwehr oder einer anderen hauptberuflichen Werkfeuerwehr abzuleisten. ⁶Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 10 Abs. 1 APVO-Feu nicht. Für die Prüfung gelten die §§ 11 bis 19 APVO-Feu entsprechend.
- (3) ¹Die Ausbildung für die Qualifikationsebene „Zugführer (B 4)“ und „Verbandsführer (B 5)“ erfolgt in Anlehnung an Anlage 2 (zu § 21 Abs. 1 Satz 2) und Anlage 3 (zu § 31 Abs. 1 Satz 1) APVO-Feu. ²Von den Ausbildungsabschnitten 3 und 6 nach Anlage 2 (Einsatzpraktikum Truppführer B1/2P und Einsatzpraktikum Gruppenführer [B3P]) kann ein Abschnitt in der eigenen und ein Abschnitt in einer anderen hauptberuflichen Werkfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr abgeleistet werden. ³Der Ausbildungsabschnitt 8 nach Anlage 2 (Einsatzpraktikum Zugführer [B4P]) ist bei einer Berufsfeuerwehr oder einer anderen hauptberuflichen Werkfeuerwehr in Zugstärke abzuleisten. ⁴Der Ausbildungsabschnitt 3 nach Anlage 3 (Einsatzpraktikum Gruppenführer [B3P]) kann in der eigenen Werkfeuerwehr, bei einer Berufsfeuerwehr oder einer anderen hauptberuflichen Werkfeuerwehr abgeleistet werden. ⁵Der Ausbildungsabschnitt 5 nach Anlage 3 (Einsatzpraktikum Zugführer [B4P]) ist bei einer Berufsfeuerwehr oder anderen hauptberuflichen Werkfeuerwehr in Zugstärke abzuleisten. ⁶Für die Prüfung gelten die §§ 24, 27 bis 29 und 32 entsprechend.
- (4) ¹Der Träger der Werkfeuerwehr bestimmt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. ²Sie oder er muss über eine Ausbildung mindestens der Qualifikationsebene Zugführer (B4) verfügen. ³Ausbildungspläne sind mit der Überwachungsbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- (5) ¹Der Träger der Werkfeuerwehr ermittelt die Ausbildungsgesamtnote. § 7 und § 23 APVO-Feu gelten entsprechend. ²Die Anmeldung zur Prüfung an der NABK erfolgt über die Überwachungsbehörde durch den Träger der Werkfeuerwehr. Nachweise über abgelegte Prüfungen sind vom Träger der Werkfeuerwehr der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- (6) Die Ausbildung von hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräften aus anderen Ländern wird von der Überwachungsbehörde anerkannt, wenn die Ausbildung nach dem jeweiligen Landesrecht für hauptberufliche Feuerwehren erfolgt ist und mindestens der Qualifikationsebene „Truppführer (B2)“ entspricht.

3.4 Ausbildung der nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte

Für die Ausbildung der Nebenberuflichen Werkfeuerwehren ist der RdErl. d. MI v. 10.09.2012 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV 2 – (Nds. MBl. S. 764) entsprechend anzuwenden.

3.5 Regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung

- (1) ¹Um die besonderen Risiken und Gefahren, die von Produktionsanlagen oder anderen Einrichtungen des wirtschaftlichen Unternehmens und der öffentlichen Einrichtung ausgehen, und um deren Beherrschung oder Brandbekämpfungsmöglichkeiten kennen zu lernen, ist eine regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung durchzuführen. ²Diese innerbetriebliche Aus- und Fortbildung muss für nebenberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens 40 Stunden pro Jahr und für hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens 80 Stunden pro Jahr umfassen.
- (2) Anteilig können Fortbildungszeiten, die in einer Freiwilligen Feuerwehr absolviert werden, bis zu einem Maximum von 10 Stunden pro Jahr in Nebenberuflichen Werkfeuerwehren angerechnet werden, soweit ein Nachweis in der Dokumentation der Werkfeuerwehr vorliegt.
- (3) Die Werkfeuerwehr hat mindestens einmal im Jahr eine Übung durchzuführen, an der auch die örtliche kommunale Feuerwehr teilnimmt. Die Überwachungsbehörde ist vorab rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

3.6 Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen

¹Funktionen dürfen erst nach Erfüllung der dafür erforderlichen Ausbildung übertragen werden (Anlagen 2 und 4). ²Ausnahmen können im Einzelfall durch die Überwachungsbehörde zugelassen werden.

4 Ausrüstung und Ausstattung

4.1 Fahrzeug und Gerät

- (1) ¹Die technische Ausrüstung der Werkfeuerwehr richtet sich nach dem Gefahrenpotenzial und den örtlichen Verhältnissen in dem wirtschaftlichen Unternehmen und der öffentlichen Einrichtung. ²Sie wird durch eine schutzzielorientierte Planung auf der Grundlage von Bemessungsszenarien festgelegt.
- (2) ¹Bei jeder Werkfeuerwehr ist mindestens ein geeignetes Löschfahrzeug mit Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr vorzuhalten. ²Das Fahrzeug muss zur Aufnahme der erforderlichen feuerwehrtechnischen Beladung geeignet und mit Kennleuchten für blaues Blinklicht, Einsatzhorn und einem BOS-Funkgerät ausgestattet sein. ³Mit Beginn der Nutzung des Digitalfunks durch die örtliche kommunale Feuerwehr müssen analoge BOS-Funkgeräte durch BOS-Digitalfunkgeräte ersetzt werden.
- (3) Die Überwachungsbehörde kann verlangen, dass weitere Lösch- und Sonderfahrzeuge sowie Sondergerät nach betriebspezifischen Erfordernissen vorgehalten werden.

4.2 Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung

- (1) ¹Die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr tragen die persönliche Ausrüstung situationsabhängig im Einsatz- und Übungsdienst. ²Sie schützt vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz. ³Sie umfasst den Rumpfschutz, den Kopfschutz, den Handschutz und den Fußschutz.
- (2) ¹Die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr sind entsprechend ihrer Funktion mit einer dem Stand der Technik entsprechenden persönlichen Ausrüstung (Feuerwehreinsatzschutzkleidung bestehend mindestens aus Einsatzüberjacke, Einsatzüberhose, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschtzhandschuhe, Feuerwehrschtzschuhwerk sowie Flammschutzhaube nach Erfordernis) auszustatten. ²Die Einsatzüberjacke ist mit der Aufschrift WERKFEUERWEHR oder vergleichbar zu versehen, um so die Einsatzkräfte eindeutig als Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr zu kennzeichnen.
- (3) ¹Die Feuerwehreinsatzschutzkleidung richtet sich nach dem Gefahrenpotenzial in dem wirtschaftlichen Unternehmen und der öffentlichen Einrichtung. ²Spezielle persönliche Schutzausrüstungen (zum Beispiel Chemikalienschutzkleidung) sind in Art und Anzahl auf die Gefahren abgestimmt vorzuhalten.
- (4) ¹Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr können zusätzlich zur Feuerwehreinsatzschutzkleidung mit Dienstkleidung ausgestattet werden. ²Die Dienstkleidung soll mit Ausnahme von Landes-, Kreis- und Gemeindewappen den Regelungen der FwVO (Anlage 4 zu § 14 Abs. 1 FwVO) entsprechen. ³Auf der Dienstkleidung kann das Emblem des wirtschaftlichen Unternehmens und des Trägers der öffentlichen Einrichtung getragen werden. ⁴Innerhalb des wirtschaftlichen Unternehmens und der öffentlichen Einrichtung soll die Dienstkleidung einheitlich sein.

4.3 Funktions- und Dienstgradabzeichen

- (1) Die Einsatzkräfte Hauptberuflicher Werkfeuerwehren können auf der Dienstkleidung Funktionsabzeichen nach **Anlage 5** tragen.
- (2) Die Einsatzkräfte Nebenberuflicher Werkfeuerwehren können auf der Dienstkleidung Funktionsabzeichen nach (1) tragen.

- (3) ¹Werden nach Nr. 2.6 (2) Satz 1 in einer Nebenberuflichen Werkfeuerwehr den Funktionen Dienstgrade zugeordnet, werden anstelle der Funktionsabzeichen nach (2) Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen entsprechend den Vorschriften der FwVO (Anlage 6 zu § 15 Abs. 1 und Anlage 7 D zu § 15 Abs. 2 FwVO) auf der Dienstkleidung getragen. ²Die Leiterinnen oder Leiter nebenberuflicher Werkfeuerwehren sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können auf der Dienstkleidung die Funktionsabzeichen von Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter tragen (Anlage 7 zu § 15 Abs. 2 A. Nr. 1 und B. Nr. 1 FwVO). ³Die Funktionsabzeichen nach Anlage 7 zu § 15 Abs. 2 A. Nr. 1 FwVO sind mittig am oberen Rand mit einem umlaufenden Schriftzug „Werkfeuerwehr“ zu versehen (zum Schriftzug „Werkfeuerwehr“ vgl. Funktionsabzeichen nach Anlage 5).
- (4) Für die Helmkennzeichnung und die Kennzeichnung einsatzspezifischer Funktionen durch Funktionswesten gelten die Vorschriften der FwVO entsprechend.

4.4 Unterbringung

- (1) Für die Werkfeuerwehr müssen Räumlichkeiten in Anlehnung an die DIN 14092, den Stand der Arbeitsschutzregelungen sowie die anerkannten Regeln der Technik vorhanden sein, die für die Unterbringung der Ausstattung und Ausrüstung der Werkfeuerwehr geeignet sind.
- (2) Der Werkfeuerwehr müssen Räumlichkeiten für die Durchführung der Ausbildung zur Verfügung stehen.

Taktische Einheiten, Funktionen und Qualifikation

Taktische Einheit		Funktion	Qualifikation	
Selbstständiger Trupp	1	Truppführerin oder Truppführer	Gruppenführer	
	1	Maschinistin oder Maschinist	Truppmann	
	1	Feuerwehrmitglied	Truppmann	
Staffel	1	Staffelführerin oder Staffelführer	Gruppenführer	
	1	Maschinistin oder Maschinist	Truppmann	
	2	Truppführerin oder Truppführer von Angriffs- und Wassertrupp	Truppführer	
	2	übrige Funktionen in der Staffel	Truppmann	
Gruppe	1	Gruppenführerin oder Gruppenführer	Gruppenführer	
	1	Maschinistin oder Maschinist	Truppmann	
	1	Melderin oder Melder	Truppführer	
	3	Truppführerin oder Truppführer von Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp	Truppführer	
	3	übrige Funktionen in der Staffel	Truppmann	
Zug	1	Zugführerin oder Zugführer	Zugführer	
	Zugtrupp	1	Führungsassistentin oder Führungsassistent	Gruppenführer
		1	Melderin oder Melder	Truppführer
		1	Fahrerin oder Fahrer	Truppmann
Teileinheiten				
	2 Gruppen			
oder	1 Gruppe + 1 Staffel + 1 Selbstständiger Trupp			
oder	1 Gruppe + 3 Selbstständige Trupps			

Übertragung von Funktionen in Nebenberuflichen Werkfeuerwehren

Funktion	Ausbildungsvoraussetzung
Truppfrau oder Truppmann	<ul style="list-style-type: none"> - Truppausbildung, bestehend aus Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang mit mindestens 70 Stunden) und Truppmannausbildung Teil 2 (mindestens 80 Stunden in 2 Jahren) - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ (AGT) nach Erfordernis - Lehrgang „ABC-Einsatz“ nach Erfordernis - weitere Lehrgänge nach Erfordernis
Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger	<ul style="list-style-type: none"> - Truppmannausbildung Teil 1 - Lehrgang „Sprechfunker“ (SF) - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ - weitere Lehrgänge nach Erfordernis
Maschinistin oder Maschinist	<ul style="list-style-type: none"> - Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 - Lehrgang „Sprechfunker“ (SF) - Lehrgang „Maschinisten“ (MA) - Führerscheine nach Erfordernis - weitere Lehrgänge nach Erfordernis
Truppführerin oder Truppführer	<ul style="list-style-type: none"> - Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ (AGT) nach Erfordernis - Lehrgang „Truppführer“ (TF) - Lehrgang „ABC-Einsatz“ nach Erfordernis - weitere Lehrgänge nach Erfordernis
Staffelführerin oder Staffelführer, Gruppenführerin oder Gruppenführer	<p>abgeschlossene Truppausbildung nach FwDV 2, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Sprechfunker“ - einen weiteren technischen Lehrgang nach Erfordernis - Lehrgang „Gruppenführer“ - Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ nach Erfordernis - weitere Lehrgänge nach Erfordernis
Zugführerin oder Zugführer	<p>abgeschlossene Ausbildung „Gruppenführer“ nach FwDV 2, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Zugführer“ - Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ nach Erfordernis - weitere Lehrgänge nach Erfordernis
Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiterin einer Werkfeuerwehr	<p>abgeschlossene Ausbildung „Gruppenführer“ nach FwDV 2 zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Brandschutzbeauftragter“ nach Erfordernis, - Lehrgang „Leiter einer Werkfeuerwehr“, - weitere Lehrgänge nach Erfordernis <p>oder</p> <p>abgeschlossene Ausbildung „Zugführer“ nach FwDV 2, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Brandschutzbeauftragter“ - Lehrgang „Leiter einer Werkfeuerwehr“ - weitere Lehrgänge nach Erfordernis
Leiterin oder Leiter einer Werkfeuerwehr	<p>abgeschlossene Ausbildung „Zugführer“ nach FwDV 2, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Brandschutzbeauftragter“ - Lehrgang „Leiter einer Werkfeuerwehr“ - weitere Lehrgänge nach Erfordernis

Dienstgrade in Nebenberuflichen Werkfeuerwehren

Tabelle 1: Dienstgrade in den taktischen Einheiten

Taktische Einheit	a) Führungskraft b) Stellvertreterin oder Stellvertreter	Übrige Funktionen
Selbständiger Trupp (1/2/3)	a) Werk-Oberlöschmeisterin oder Werk-Oberlöschmeister b) Werk-Löschmeisterin oder Werk-Löschmeister	für die Verleihung der Dienstgrade Werk-Feuerwehrfrau oder Werk-Feuerwehrmann bis Erste Werk-Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Werk-Hauptfeuerwehrmann sind die Regelungen von Anlage 2 (zu § 8 Abs. 1) FwVO entsprechend anzuwenden
Staffel (1/5/6)	a) Werk-Oberlöschmeisterin oder Werk-Oberlöschmeister b) Werk-Löschmeisterin oder Werk-Löschmeister	
Gruppe (1/8/9)	a) Werk-Hauptlöschmeisterin oder Werk-Hauptlöschmeister b) Werk-Oberlöschmeisterin oder Werk-Oberlöschmeister	
Zug (1/3/18/22)	a) Werk-Oberbrandmeisterin oder Werk-Oberbrandmeister b) Werk-Brandmeisterin oder Werk-Brandmeister	

Tabelle 2: Dienstgrade der Leiterinnen oder Leiter und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Mindestausrückstärke	Zahl der Arbeitsschichten pro Tag, an denen die Mindestausrückstärke ohne Rufbereitschaft erreicht wird	Dienstgrad	
		Leiter der WF	stellv. Leiter
Staffel (1/5/6) oder Gruppe (1/8/9)	1	Werk-Brandmeisterin oder Werk-Brandmeister	Erste Werk-Hauptlöschmeisterin oder Erster Werk-Hauptlöschmeister
Staffel (1/5/6) oder Gruppe (1/8/9)	2	Werk-Oberbrandmeisterin oder Werk-Oberbrandmeister	Werk-Brandmeisterin oder Werk-Brandmeister
Staffel (1/5/6) oder Gruppe (1/8/9)	3	Werk-Hauptbrandmeisterin oder Werk-Hauptbrandmeister	Werk-Oberbrandmeisterin oder Werk-Oberbrandmeister
1/8/9 + weitere takt. Einheit	1	Werk-Oberbrandmeisterin oder Werk-Oberbrandmeister	Werk-Brandmeisterin oder Werk-Brandmeister
1/8/9 + weitere takt. Einheit	Mind. 2	Werk-Hauptbrandmeisterin oder Werk-Hauptbrandmeister	Werk-Oberbrandmeisterin oder Werk-Oberbrandmeister
Zug (1/3/18/22)	Mind. 1	Werk-Hauptbrandmeisterin oder Werk-Hauptbrandmeister	Werk-Oberbrandmeisterin oder Werk-Oberbrandmeister

Funktion und Funktionsabzeichen der Hauptberuflichen Werkfeuerwehren

Funktion	Funktionsabzeichen				Mützenriemen und Mützenkordel für Schirmmütze
	Farbe	Eichenlaub	Sterne	Balken	
1. Qualifikationsebene Truppführer (B2)⁷ - Auszubildende - Truppfrau oder Truppmann - Truppführerin oder Truppführer - Truppführerin oder Truppführer mit längerer Dienstzeit ⁸	silbern silbern silbern silbern		- - - -	- 1 2 3	- Mützenriemen , Lackleder (14 mm breit), verstellbar - Befestigungsknöpfe (12 mm Ø), Farbe: schwarz, glänzend
2. Qualifikationsebene Gruppenführer (B3)⁹ - Führerin oder Führer eines Selbständigen Trupps - Staffelführerin oder Staffelführer - Gruppenführerin oder Gruppenführer - Wachabteilungsleiterin oder Wachabteilungsleiter	silbern silbern silbern silbern	kleine Form kleine Form kleine Form kleine Form	- - - -	1 2 3 4	- Mützenkordel , (6 mm Ø), 2fach, verstellbar, silberfarben - Befestigungsknöpfe (12 mm Ø), silberfarben, gekörnt
3. Qualifikationsebene Zugführer (B4)¹⁰, Verbandsführer (B5)¹¹ - Auszubildende - Zugführerin oder Zugführer - stellv. Wachabteilungsleiterin oder stellv. Wachabteilungsleiter - Wachabteilungsleiterin, Wachabteilungsleiter - Leiterin oder Leiter einer Fachabteilung - stellv. Leiterin oder stellv. Leiter einer Werkfeuerwehr - Leiterin oder Leiter einer Werkfeuerwehr	silbern silbern silbern silbern silbern silbern silbern	große Form große Form große Form große Form große Form große Form große Form	- - - - - 1 2	- 1 2 3 4 4 4	- Mützenkordel , (8 mm Ø), 2fach, verstellbar, silberfarben - Befestigungsknöpfe (12 mm Ø), silberfarben, gekörnt
4. Qualifikationsebene Verbandsführer (B6)¹² - Auszubildende - Stellv. Leiterin oder stellv. Leiter einer Werkfeuerwehr - Leiterin oder Leiter einer Werkfeuerwehr	golden golden golden	große Form große Form große Form	- - -	- 2 3	- Mützenkordel , (8 mm Ø), 2fach, verstellbar, goldfarben - Befestigungsknöpfe (12 mm Ø), goldfarben, gekörnt

⁷ Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann oder Ausbildung nach anderen landesrechtlichen Regelungen für hauptberufliche Einsatzkräfte der Feuerwehren

⁸ in Abhängigkeit tarifrechtlicher Bestimmungen

⁹ in Anlehnung an die Ausbildung an die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr nach APVO-Feu oder Ausbildung nach anderen landesrechtlichen Regelungen für hauptberufliche Einsatzkräfte der Feuerwehren

¹⁰ Ausbildung nach anderen landesrechtlichen Regelungen für hauptberufliche Einsatzkräfte der Feuerwehren

¹¹ in Anlehnung an die Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr nach APVO-Feu

¹² in Anlehnung an die Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr nach APVO-Feu

Funktionsabzeichen der Werkfeuerwehren

1. Qualifikationsebene Truppführer und Gruppenführer

Beispiele:

Balken

Höhe der Balken: 7 mm
Breite der Balken: 35 mm
Abstand der Balken: 7 mm



Eichenlaub

Grundform des Eichenblattes
für das Eichenlaub (stilisiert)



**Truppfrau oder
Truppmann**

1 Balken unter der Mittellinie
– silberfarben –

**Gruppenführerin oder
Gruppenführer¹³**

Eichenlaub und 3 Balken



Grundplatte (rund) für Truppfrau oder Truppmann
Der 2. und 3. Balken für Truppführerin oder
Truppführer liegt in 7 mm Abstand über dem 1. Bal-
ken



Grundplatte (oval) für Gruppenführerin oder Gruppen-
führer
Die Balken liegen jeweils im Abstand von 7 mm über
dem 1. Balken

¹³ Qualifikationsebene Gruppenführer (B3)

Funktionsabzeichen der Werkfeuerwehren

2. Qualifikationsebene Zugführer und Verbandsführer

Beispiele:



Balken

Höhe der Balken

7 mm

Breite der Balken

35 mm

Abstand der Balken

7 mm



Zugführerin oder Zugführer

Eichenlaub und 2 Balken
– silberfarben¹⁴ –

**Leiterin oder
Leiter einer Werkfeuerwehr**

Eichenlaub und 3 Balken
– goldfarben¹⁵ –



Grundplatte (oval)

Die weiteren Balken liegen in jeweils 7mm Abstand über dem 1. Balken, der Stern für die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter einer Werkfeuerwehr liegt in der Mitte über dem 4. Balken zwischen den Rändern der Platte, die 2 Sterne für die Leiterin oder den Leiter einer Werkfeuerwehr liegen nebeneinander in der Mitte über dem 4. Balken zwischen den Rändern der Platte.

¹⁴ Qualifikationsebene Zugführer (B4) und Verbandsführer (B5)

¹⁵ Qualifikationsebene Verbandsführer (B6)